



Kinder- und Jugendmedien  
Region Basel

# Statuten des Vereins Kinder- und Jugendmedien Region Basel

## Art. 1 Name, Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen 'Kinder- und Jugendmedien Region Basel' besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Kinder- und Jugendmedien Region Basel ist Teil der nationalen Stiftung Kinder- und Jugendmedien Schweiz. Sie ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

<sup>2</sup> Der Sitz von Kinder- und Jugendmedien Region Basel befindet sich am Wohnort des Präsidiums.

## Art. 2 Zweck und Aufgaben

<sup>1</sup> Kinder- und Jugendmedien Region Basel ist Teil der gleichnamigen nationalen Forschungs- und Fachstelle. Sie initiiert lesefördernde Projekte und führt sie durch. Die Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zwischen der schweizerischen Ebene und den Kantonal-/Regionalorganisationen wird durch einen Leistungsvertrag geregelt.

<sup>2</sup> Ihren Zweck sucht die Stiftung Kinder- und Jugendmedien Schweiz zu erreichen durch

- Forschungsaktivitäten in allen vier Landessprachen;
- Förderung und Durchführung von lesefördernden Projekten;
- Unterstützung und Vernetzung aller mit ihr verbundenen Organisationen;
- Ein Dokumentationszentrum für Print- und interaktive Medien;
- Zusammenarbeit mit den verschiedenen Publikationsorganen;
- Dienstleistungen;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Internationale Vernetzung.

Daneben hat die Kinder- und Jugendmedien Region Basel insbesondere folgende Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit gleichgerichteten Vereinigungen und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## Art. 3 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Kinder- und Jugendmedien Region Basel können als Mitglieder angehören:

- Einzelpersonen, die sich für die Verwirklichung der Ziele von Kinder- und Jugendmedien Region Basel interessieren.
- Unternehmungen, Organisationen und Institutionen, die die Aktivitäten von Kinder- und Jugendmedien Region Basel unterstützen wollen.



Kinder- und Jugendmedien  
**Region Basel**

<sup>2</sup> Die Generalversammlung (GV) kann Personen mit herausragenden Verdiensten für Kinder- und Jugendmedien Region Basel zu Ehrenmitgliedern ernennen.

<sup>3</sup> Ein Austritt ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres einzureichen.

<sup>4</sup> Mitglieder, die ihren Verpflichtungen Kinder- und Jugendmedien Region Basel oder Kinder- und Jugendmedien Schweiz nicht nachkommen oder ihren Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand von Kinder- und Jugendmedien Region Basel ausgeschlossen werden.

<sup>5</sup> Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder sind zur Erfüllung aller finanziellen Leistungen gegenüber dem Verein verpflichtet, die bis zum Austritts- bzw. Ausschlussdatum anfallen.

#### **Art. 4      Arbeits- / Projektgruppen**

<sup>1</sup> Kinder- und Jugendmedien Region Basel kann bei Bedarf Untergruppen gründen, denen spezielle Funktionen und Aufgaben zugewiesen werden können.

#### **Art.            Beiträge**

<sup>1</sup> Die Mitgliederbeiträge und allfällige weitere Verpflichtungen von Mitgliedern werden von der GV festgelegt.

#### **Art. 6      Organe**

<sup>1</sup> Die Organe von Kinder- und Jugendmedien Region Basel sind:

- Generalversammlung (GV);
- Vorstand;
- Revisionsstelle.

#### **Art. 7      Generalversammlung**

<sup>1</sup> Die GV ist das oberste Organ von Kinder- und Jugendmedien Region Basel. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen, spätestens 30 Tage vor der Konferenz der Kantonal-/Regionalorganisationen. Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten. Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung Kinder- und Jugendmedien Region Basel.



<sup>2</sup> Eine a.o. GV kann durch die GV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Zur a.o. GV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen. An einer a.o. GV können nur über traktandierte Geschäfte Beschlüsse gefasst werden.

<sup>3</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die Präsidentin/der Präsident, bei Wahlen das Los. Ein Mitglied kann sich vertreten lassen, wenn für eine Vertretung eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Kein Mitglied darf mehr als eine Vertretung ausüben.

<sup>4</sup> Die GV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

<sup>5</sup> Die/der Delegierte in der Konferenz der Kantonal-/Regionalorganisationen von Kinder- und Jugendmedien Schweiz, in der Regel die Präsidentin/der Präsident werden von der GV von Kinder- und Jugendmedien Region Basel für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Im Verhinderungsfall bezeichnet der Vorstand eine Stellvertretung.

<sup>6</sup> Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Budgets;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Wahl der Delegierten/des Delegierten in der Konferenz der Kantonal-/Regionalorganisationen von Kinder- und Jugendmedien Schweiz;
- Statutenrevision;
- Bildung Arbeits-/Projektgruppen;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Auflösung von Kinder- und Jugendmedien Region Basel

## **Art. 8      Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das Führungsorgan von Kinder- und Jugendmedien Region Basel. Er Kinder- und Jugendmedien Region Basel gegenüber der Kinder- und Jugendmedien Schweiz und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.

<sup>2</sup> Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, die ehrenamtlich tätig sind.



<sup>3</sup> Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten selbst. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen, deren Aufgaben in einem Pflichtenheft festgelegt sind. Diese wohnt den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme bei.

<sup>5</sup> Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vollzug der Beschlüsse der GV;
- Umsetzung der Zielsetzungen Kinder- und Jugendmedien Schweiz;
- Erlass von Reglementen, mit Ausnahme eines allfälligen Reglements für den Mitgliederbeitrag;
- Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
- Genehmigung des Leistungsvertrages mit Kinder- und Jugendmedien Schweiz;
- Vorbereitung und Durchführung der GV;
- Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>6</sup> Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

## **Art. 9 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die GV wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung der Kassierin/des Kassiers.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle erstattet der GV Bericht und empfiehlt ihr die Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung und die Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes.

## **Art. 10 Kommissionen**

<sup>1</sup> Zu Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden und deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte regeln.

<sup>2</sup> Die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.



Kinder- und Jugendmedien  
**Region Basel**

### **Art. 11 Haftung**

<sup>1</sup> Kinder- und Jugendmedien Region Basel haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen. Sie haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Arbeits-/Projektgruppen oder von Kinder- und Jugendmedien Schweiz.

<sup>2</sup> Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit jedes einzelnen Mitgliedes ist ausgeschlossen. Die dispositive Bestimmung von Art. 71 Abs. 2 ZGB wird wegbedungen.

<sup>3</sup> Einzelne Mitglieder haben keinen anteiligen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Art. 12 Statutenrevision**

<sup>1</sup> Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder von Kinder- und Jugendmedien Region Basel gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV gültig abgegebenen Stimmen.

### **Art. 13 Auflösung und Liquidation**

<sup>1</sup> Der Beschluss zur Auflösung von Kinder- und Jugendmedien Region Basel erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

<sup>2</sup> Das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen von Kinder- und Jugendmedien Region Basel ist einer Nachfolgeorganisation, Kinder- und Jugendmedien Schweiz oder einer bzw. mehreren Institutionen mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zuzuweisen. Der Entscheid erfolgt durch die GV.

### **Art. 14 Geschäftsjahr**

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Art. 15 Schlussbestimmung**

<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 2. Juni 2015 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 23. Oktober 2002/6. Juni 1985 gültigen Statuten und treten sofort in Kraft.